

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

des Bundesministeriums der Justiz

sowie zu einer möglichen Regelung einer Pflicht zur Einsendung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller

I. Einleitung

Der BFIF e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung im Rahmen der Verbändebeteiligung, von der er gerne Gebrauch macht.

Der BFIF e.V. vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Detekteien, Auskunfteien, Erbenermittler, Schuldenregulierer.

Der Entwurf bzw. die darin vorgesehenen Änderungen berühren die Interessen des Verbands und seiner Mitglieder, weil diese im Rahmen ihrer Tätigkeit mitunter auch - gleichsam als letztes Mittel - für Ihre Kunden die Zwangsvollstreckung gegen deren Schuldner betreiben.

Der vorliegende Entwurf adressiert zuvorderst das Problem, dass einerseits Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln sind, andererseits aber die vollstreckbare Ausfertigung, die die Grundlage für die Vollstreckung darstellt, bislang ausschließlich in Papierform erteilt wird und im Rahmen der Zwangsvollstreckung grundsätzlich auch in

Papierform vorzulegen ist. Die Zuordnung der übersandten Vollstreckungstitel zu den jeweiligen Anträgen verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Daher soll in weiterem Umfang als bisher erlaubt werden, anstatt der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke in Papierform elektronische Kopien davon an das Vollstreckungsorgan zu übermitteln.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b)

Änderung des § 753 Abs. 4 ZPO

Die zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen benötigten Dokumente, d. h. Ausfertigung des Vollstreckungstitels, Vollstreckungsklausel oder weitere Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen, können nach dem Entwurf zukünftig entweder im Original oder in elektronischer Form an den Gerichtsvollzieher übermittelt werden. Andere als die in § 754a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO-E genannten Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach dem Entwurf als elektronische Dokumente zu übermitteln.

Dies scheint im Widerspruch zu der Begründung (S. 16 d. Entw.) zu stehen. Dort ist zu lesen:

„Ist der Anwendungsbereich von § 754a Absatz 1 ZPO-E nicht eröffnet, zum Beispiel, weil der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen (§§ 883 ff. ZPO) beauftragt wird, müssen die Ausfertigung, Vollstreckungsklausel und sonstige vorzulegende Urkunden dem Gerichtsvollzieher vorgelegt oder übergeben werden und dürfen nicht nach § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E als elektronisches Dokument übermittelt werden. Würde die vollstreckbare Ausfertigung gleichwohl als elektronisches Dokument übermittelt, würde es an der nach § 724 ZPO erforderlichen Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung beim Vollstreckungsorgan fehlen.“

Die Erweiterung der Möglichkeit, für die Vollstreckung notwendige Unterlagen bzw. Nachweise in elektronischer Form einreichen zu können, wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt.

Nach § 754a Abs. 4 ZPO-E kann der Gerichtsvollzieher, wenn er anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen kann, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente im Original anfordern. Um die hierdurch entstehende Verzögerung und einen möglichen reinen Verlust zu verhindern, bleibt es insoweit freigestellt, die benötigten Dokumente im Original zu übersenden. Eine sinnvolle Lösung.

Bedauerlicherweise ist die geplante Neuregelung in Abs. 4 nicht so klar und verständlich, wie sie sein könnte. Die Entwurfsbegründung ist ihrerseits nicht geeignet, etwaige Unklarheiten späterer Rechtsanwender zu beseitigen.

§ 753 Abs. 6 ZPO-E

Die Neuregelung in § 753 Abs. 6 ZPO-E könnte dahingehend missverstanden werden, dass im Original eingereichte Unterlagen zusätzlich in elektronischer Form übertragen und so übermittelt werden müssen. Diesbezüglich schafft die Entwurfsbegründung Klarheit. Die Regelung sollte indes aus sich heraus klar und gut verständlich sein. Vorzugswürdig erscheint insofern etwa die folgende Formulierung:

„Zu dem Zweck der Übermittlung elektronischer Dokumente sind in Papierform vorliegende Dokumente in die elektronische Form zu übertragen.“

Weshalb innerhalb eines Absatzes die Wörter „Schriftstück“ und „Dokument“ Synonym, aber uneinheitlich verwendet werden („in Papierform vorliegende Schriftstücke“, „Dokument in Papierform“) erschließt sich nicht. Es sollte vorzugsweise ausnahmslos der Begriff „Dokument“ verwendet werden.

2. Artikel 1 Nr. 4

§ 753a ZPO-E regelt künftig Vollmachten bei Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollzieher (Absätze 1 und 2) einschließlich der Versicherung der Vollmacht in bestimmten Fällen (Absatz 2 Satz 1), und zwar auch der Geldempfangsvollmacht (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Hiermit sollen systematische Unklarheiten zur Anwendbarkeit der Regelungen über die Prozessvollmacht im Zwangsvollstreckungsverfahren beseitigt werden. Wenngleich das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung bisher in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet haben dürfte, ist diese Klarstellung zu begrüßen.

Mit dem Verweis auf § 79 Absatz 2 Satz 2 ZPO wird hierbei auch klargestellt, dass und mit welchen Grenzen (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO) auch Inkassodienstleister im Vollstreckungsverfahren bevollmächtigt werden können.

Es ist zu begrüßen, dass für den Nachweis der (Geldempfangs-) Vollmacht eine einheitliche Regelung für den Bereich der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher wegen Geldforderungen getroffen wird und Inkassodienstleister nicht gesondert auf die Grenzen ihrer Bevollmächtigung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO hinweisen müssen. Ebenso, dass die Vollmachtsurkunde als solche i.S.d. § 754a Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E im Falle inhaltlicher Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben elektronisch übermittelt werden kann.

Die §§ 754, 754a ZPO-E enthalten die Regelungen, die die Übersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei einem elektronischen Vollstreckungsauftrag entbehrlichen machen. Bislang mussten einerseits Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente übermittelt werden, andererseits war aber die vollstreckbare Ausfertigung, die die Grundlage für die Vollstreckung darstellt und ausschließlich in Papierform erteilt wird, im Rahmen der Zwangsvollstreckung grundsätzlich auch in Papierform vorzulegen.

Nach dem Entwurf soll in weiterem Umfang als bisher erlaubt werden, anstatt der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke in Papierform elektronische Kopien davon an das Vollstreckungsorgan zu übermitteln.

Die Zuordnung der übersandten Vollstreckungstitel zu den jeweiligen Anträgen verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Vollstreckungsorganen, der so vermieden werden soll.

Aus Sicht der Inkassodienstleister werden die Regelungen zugleich aber auch deren Arbeitsabläufe vereinfachen und voraussichtlich auch für eine Beschleunigung sorgen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl von Fällen von der Regelung umfasst ist. Die bisherigen Beschränkungen des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen der Vollstreckungsbescheid keiner Vollstreckungsklausel bedarf, auf Vollstreckungsbescheide bis 5.000 Euro sowie auf Fälle, in denen keine weiteren

Urkunden vorzulegen sind. Die Vorschrift gilt damit künftig für Titel aller Art, nicht zuletzt der in § 794 ZPO genannten Titel. Die elektronische Übermittlung ermöglicht zudem eine weitergehende Automatisierung und Digitalisierung und erspart in vielen Fällen einen Postversand. Für die Wirtschaft wird daher nicht nur kein Erfüllungsaufwand entstehen (die notwendige Soft- und Hardware ist ohnehin vorhanden und im Einsatz), es ist vielmehr auch mit Einsparungen bei Porto- und Personalkosten zu rechnen.

Die Fälle, in denen weiterhin die Vorlage oder Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder von weiteren Urkunden erforderlich ist, ergeben sich nicht aus § 754a ZPO-E, sondern aus anderen Vorschriften, beispielsweise aus § 724 ZPO, § 796 ZPO oder aus § 802g Absatz 2 ZPO. Es bleibt für den Gerichtsvollzieher auch im Anwendungsbereich der Regelung die Möglichkeit, erforderliche Dokumente anzufordern, wenn er anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen kann, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen.

Es wird vorgeschlagen, in § 754a Abs. 4 ZPO-E klarstellend die Wörter „elektronisch“ und „in Papierform“ wie folgt zu ergänzen:

*(4) Kann der Gerichtsvollzieher anhand der **elektronisch** übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt er dies dem Antragsteller mit und fordert die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente **in Papierform** an.*

§ 754 ZPO-E regelt korrespondierend die die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers auf Grundlage der elektronisch Übermittelten Dokumente zu vollstrecken bzw. Leistungen für den Gläubiger entgegenzunehmen und Zahlungsvereinbarungen zu treffen.

3. Artikel 1 Nrn. 5 und 6

Die Änderungen der §§ 755, 757 ZPO-E sind erforderlich, weil zukünftig die vollstreckbare Ausfertigung nicht mehr physisch vorliegen muss.

4. Artikel 1 Nr. 7 (Änderung von § 758a Absatz 5 ZPO-E – Durchsuchungsanordnung)

Durchsuchungsanordnungen sind Schuldern zukünftig nicht lediglich vorzuzeigen, sondern ihnen ist eine Abschrift davon auszuhändigen. Zu diesem Zweck sind elektronisch übermittelte Dokumente gegebenenfalls auszudrucken. Angesichts der Schwere des (gerechtfertigten) Eingriffs in die Rechte Betroffener erscheint es sinnvoll, deren Interesse an Information über die Maßnahme und Rechtsschutz dagegen durch die vorgesehene Aushändigungspflicht Rechnung zu tragen.

5. Artikel 1 Nr. 7 (Einfügung von § 764a ZPO-E – Vollmachtsnachweis beim Gericht)

Hinweis: Die Einfügung von § 764a ZPO-E ist tatsächlich in Nummer 8 geregelt, die Nummerierung ist ab S. 31 der Entwurfsbegründung fortlaufend falsch. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird hier die Nummerierung der Entwurfsbegründung übernommen.

§ 764a ZPO-E regelt den Vollmachtsnachweis beim (Vollstreckungs-)Gericht. Abweichend von § 80 ZPO haben nach Satz 1 Rechtsanwälte, Verbraucherverbände und Inkassodienstleister ihre Vollmacht gegenüber dem Gericht zu versichern. Auch hier bedarf die Versicherung der Textform. Ebenfalls ist die Vorlage der Vollmacht weder erforderlich noch ausreichend. Die Neuregelungen entsprechen -mit Ausnahme zuständigkeitsbedingter Abweichungen- den Regelungen in § 753a ZPO-E.

Es kann daher auf die Stellungnahme zu § 753a ZPO-E verwiesen werden. Auch durch die Einfügung von § 764a ZPO-E werden die Arbeitsabläufe für die Mitglieder des Verbandes erleichtert und voraussichtlich Verfahren beschleunigt.

Die Änderung des § 802a ZPO-E ist durch die vorstehende Änderung bedingt und notwendig.

6. Artikel 1 Nr. 9 (Änderung des § 802g ZPO-E – Erzwingungshaft)

Nach § 802g ZPO-E haben Gerichte zukünftig, wenn Schuldner die Vermögensauskunft nicht abgeben, zum Zwecke der Verhaftung des Schuldners den Haftbefehl und eine beglaubigte Abschrift hiervon dem Gerichtsvollzieher zu übersenden. Auch durch diese sinnvolle Änderung wird die Verhaftung von Schuldern voraussichtlich beschleunigt und vereinfacht.

7. Artikel 1 Nr. 10 (Neufassung des § 829a ZPO-E – Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Auch im Rahmen eines elektronischen Antrags auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bedarf es zukünftig nicht mehr der Übersendung der vollstreckbaren Ausfertigung. Auch insoweit genügt die elektronische Übermittlung an das Gericht. Auch hier haben Rechtsanwälte bzw. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts die Wahl, ob sie die jeweiligen Dokumente als elektronische Dokumente übersenden oder in Papierform.

Auch im Übrigen ist ein weitestgehender Gleichlauf mit den Regelungen für die Übersendung von Dokumenten an den Gerichtsvollzieher vorgesehen, soweit nicht bereichsspezifische Ausnahmen bestehen.

Auch für gerichtliche Vollstreckungsverfahren werden die Änderungen voraussichtlich eine deutliche Arbeitserleichterung und Zeitersparnis mit sich bringen.

III. Zusammenfassende Stellungnahme

Die vorgesehenen Neuregelungen und Änderungen werden die Arbeitsabläufe bei der Zwangsvollstreckung für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister erleichtern und voraussichtlich auch zu einer Beschleunigung von Vollstreckungsverfahren führen. Sie werden daher ihrem Inhalt nach ausnahmslos begrüßt.

Stellenweise könnten geringfügige Änderungen die Klarheit und Verständlichkeit der Regelungen steigern. Entsprechende Formulierungsvorschläge wurden im jeweiligen Zusammenhang unterbreitet.

IV. Stellungnahme zu der Entschließung des Bundesrates in BR-Drs. 561/22

Der Vorstoß, Rechtsanwälte und Inkassounternehmen zu verpflichten, ihren Anträgen auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen und von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht bloß Beschlusssentwürfe auf Formularen beizufügen, sondern die entsprechenden Daten auch als X Justiz-Datensatz zu übermitteln, ist zweifellos unterstützenswert.

Die Umsetzung wird zwar auch in der Wirtschaft einen gewissen Erfüllungsaufwand mit sich bringen, zugleich aber die Gerichte entlasten und mögliche Übertragungsfehler verhindern. Die Übernahme von Daten aus PDF-Dateien ist mitunter problembehaftet.

Frankfurt, den 06.10.2023

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Westhafenplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Direktkontakt

Telefon: 069 153 227 510

Telefax: 069 153 227 519

E-Mail: post@bfif.de